

01. Jänner 2007

BMF-010307/0073-IV/7/2007

An

Bundesministerium für Finanzen  
Zollämter  
Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern  
Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement  
Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

**MO-8700, Arbeitsrichtlinie "Interventionswaren-Ausfuhr"**

Die Arbeitsrichtlinie MO-8700 (Interventionswaren-Ausfuhr) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 01. Jänner 2007

## 0. Überblick

- Für bestimmte Erzeugnisse aus den Beständen der Interventionsstellen ist eine besondere Verwendung oder Bestimmung vorgesehen. Ein Kontrollsyste m soll sicherstellen, dass die Erzeugnisse ihren Verwendungszweck zugeführt werden;
- Die Zollstellen sind dann für die Überwachung zuständig, wenn Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden sollen, auch dann wenn sie im Drittland nur vorübergehend gelagert werden;
- Bei der Ausfuhrzollstelle sind bestimmte Papiere erforderlich;
- Die Ausgangszollstelle erteilt im **Feld J** des Kontrollexemplars T 5 die Austrittsbestätigung;
- Übermittlung des Kontrollexemplars T 5 an die im **Feld B genannte Stelle**.

## 1. Grundsätze der Überwachung

### 1.1. Antragsprinzip

Alle Überwachungsmaßnahmen durch Zollstellen setzen einen entsprechenden Antrag des Beteiligten voraus.

### 1.2. Nämlichkeitsprinzip

Interventionserzeugnisse sind von anderen Erzeugnissen getrennt zu lagern und zu befördern, dass ihre Nämlichkeit festgestellt werden kann.

### 1.3. Ziel der Überwachung

(1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 569/88 der Kommission zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/92 sind gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (Interventionserzeugnisse) festgelegt worden.

(2) Die Betriebe, die Interventionserzeugnisse kaufen, verkaufen, lagern, befördern, umladen, umpacken, be- oder verarbeiten, müssen sich jeder erforderlichen Kontrolle oder Überwachung unterwerfen.

(3) Für bestimmte Erzeugnisse aus den Beständen der Interventionsstellen ist eine besondere Verwendung oder Bestimmung vorgesehen. Ein Kontrollsysteem soll sicherstellen, dass die Erzeugnisse ihrem Verwendungszweck zugeführt werden.

(4) Die Lagerung im, die Auslagerung aus dem Interventionslager bis zur Feststellung, dass sie der ordnungsgemäßen Verwendung oder Bestimmung (z.B. Verarbeitung, Ausfuhr) zugeführt worden sind, unterliegen die Erzeugnisse einer Überwachung durch die zuständige Kontrollbehörde (Pkt.2).

## **2. Zuständigkeit der Überwachung**

(1) Zuständige Kontrollbehörde zur Überwachung, einschließlich körperlicher Kontrollen, sowie Beleg- und Buchprüfung ist an sich die Interventionsstelle (in Österreich die Agrarmarkt Austria (AMA), Dresdnerstraße 70, 1200 Wien).

(2) Jedoch sind die Zollstellen dann für die Überwachung zuständig, wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, sei es aus dem Interventionslager direkt ("unveränderter Zustand") oder nach Verarbeitung außerhalb des Interventionslager ("nach Verarbeitung"), ausgeführt werden sollen.

## **3. Ausfuhrverfahren bei der Zollstelle**

### **3.1. Ausfuhrzollstelle**

(1) Für Interventionserzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden sollen, erfolgt die Annahme der Ausfuhranmeldung durch die Zollbehörde des Mitgliedstaates, in dem die Erzeugnisse ausgelagert wurden.

(2) Bei Erzeugnissen, die nach Verarbeitung ausgeführt werden sollen, erfolgt die Annahme der Ausfuhranmeldung durch die Zollstelle in dem Mitgliedstaat, in dem die letzte Verarbeitung stattgefunden hat.

#### **3.1.1. Erforderliche Unterlagen**

(1) Die Erzeugnisse sind der Ausfuhrzollstelle zu stellen.

Folgende Papiere sind vorzulegen:

- a) Ein von der Interventionsstelle ausgestellter Abholschein (**in Original oder durch Faxübermittlung**) in 1facher Ausfertigung, wenn die Interventionserzeugnisse in unverändertem Zustand ausgeführt werden;

- b) Ein von der Interventionsstelle ausgestelltes Kontrollpapier (=Bestätigung der AMA über die ordnungsgemäße Verarbeitung - **in Original oder durch Faxübermittlung**) in 1facher Ausfertigung, wenn aus Interventionserzeugnissen hergestellte Verarbeitungsprodukte ausgeführt werden;
- c) In beiden Fällen a) und b) das Kontrollexemplar T5 in 4facher Ausfertigung; darin vermerkt die Ausfuhrzollstelle die Nummer des Abholscheines bzw. Kontrollpapiers der AMA.

(2) Die Ausfuhranmeldung (Feld 44) trägt, je nach Fall, den Vermerk

- "Interventionserzeugnisse mit Erstattungs-Verordnung (EWG) Nr. 3002/92"
- "Interventionserzeugnisse ohne Erstattungs-Verordnung (EWG) Nr. 3002/92"

(3) Der Abholschein und das Kontrollpapier tragen eine fortlaufende Nummer und enthalten folgende Angaben:

- Bezeichnung der Erzeugnisse
- Anzahl, Artikel, Zeichen, Nummern der Packstücke
- Brutto- und Nettomasse der Erzeugnisse
- Bezug auf die einschlägige Verordnung

Es ist auf dem Kontrollpapier die Nummer eines allenfalls vorhergehenden, von einer Interventionsstelle ausgestellten Kontrollexemplars T5 bzw. Abholscheines anzugeben.

(4) In jedem Fall ist die vollständige Bezeichnung und Anschrift der Interventionsstelle, bei der die Sicherheit geleistet worden ist, im Feld B des Kontrollexemplars T5 einzutragen. Weiters werden im Kontrollexemplar T5 unter der Rubrik "Besondere Angaben" die Felder 103, 104, 106, 107 sowie gegebenenfalls 105 ausgefüllt.

In Feld 106 sind ferner einzutragen:

- die Nummer des Kaufvertrages mit der Interventionsstelle und
- die Nummer eines Abholscheines bzw. Kontrollpapiers.

(5) Die Ausfuhrzollstelle übersendet eine Ausfertigung des Kontrollexemplars T5 für Informationszwecke der Stelle, bei der die Sicherheit geleistet worden ist, Ein Exemplar des Kontrollexemplars T5 wird dem Beteiligten ausgehändigt. Der Abholschein und das Kontrollpapier verbleiben bei der Ausfuhrzollstelle.

## 3.2. Ausgangszollstelle

Im Fall der ordnungsgemäßen Ausfuhr erteilt die Ausgangszollstelle die Austrittsbestätigung auf dem Kontrollexemplar T5, welches an die AMA oder an eine Interventionsstelle eines anderen Mitgliedstaates (Feld B) adressiert ist. Dieses Kontrollexemplar T5 ist von der Ausgangszollstelle zwecks Freigabe der Sicherheit an die in Feld B genannte Interventionsstelle zu übermitteln. (Für den Fall, dass für die ausgeführten Waren die Zahlung einer Erstattung vorgesehen ist, übermittelt die Interventionsstelle der zuständigen Ausfuhrerstattungszahlstelle - in Österreich Zollamt Salzburg/Erstattungen - unverzüglich auf direktem Weg eine beglaubigte Durchschrift des Kontrollexemplars T5).

In diesem Fall trägt der Beteiligte in Feld 106 des Kontrollexemplars T5 folgenden Vermerk ein:

*"Zahlung der Erstattung erfolgt durch... " (Mitgliedstaat)*

## 4. Lagerung im Drittland

(1) Verfügt eine Interventionsstelle eines Mitgliedstaates nicht über ausreichenden Lagerraum, so kann sie unter bestimmten Voraussetzungen Interventionswaren in einem Drittland einlagern.

(2) Voraussetzung für die zollamtliche Abfertigung der Ausfuhrsendung ist die Vorlage einer Ausfuhranmeldung sowie eine von der Interventionsstelle ausgestellte Bescheinigung (Abholschein). Ein Kontrollexemplar T5 ist nicht erforderlich. Die Ware wird dem externen gemeinschaftlichen Versandverfahren unterzogen.

Die Bescheinigung trägt eine Nummer und enthält folgende Angaben:

- a) eine Beschreibung der Erzeugnisse;
- b) Anzahl, Art und Nummern der Packstücke;
- c) Brutto- und Nettomasse der Erzeugnisse;
- d) Bezugnahme auf die Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 aus der hervor geht, dass die Erzeugnisse für die Lagerung bestimmt sind;
- e) Anschrift des vorgesehenen Lagerortes.

Die Bescheinigung verbleibt bei der Zollstelle, bei der die Ausfuhranmeldung hinterlegt wird.

Die Erzeugnisse werden von einer Durchschrift dieser Bescheinigung begleitet.

(3) Die Ausfuhranmeldung und gegebenenfalls das Versandpapier müssen einen entsprechenden Vermerk enthalten:

"Interventionserzeugnisse im Besitz von...(Name und Anschrift der Interventionsstelle), zur Lagerung in...(Land und Anschrift des vorgesehenen Lagerorts) bestimmt. Anwendung von Artikel 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1055/77"

Eine Ausfuhrlizenz ist nicht erforderlich

(4) Werden die Erzeugnisse wiedereingeführt, so sind der Wiedereinfuhrzollstelle folgende Papiere vorzulegen:

- a) das mit dem vorstehenden Vermerk versehene Exemplar der Ausfuhranmeldung des Ausführers, das bei der Ausfuhr in das Drittland der Lagerung erteilt wurde, oder eine Kopie oder Fotokopie dieses Papiers, nach Beglaubigung durch die Zollstelle, die das Original erteilt hat;
- b) eine Bescheinigung, die von der für die Erzeugnisse zuständigen Interventionsstelle erteilt wurde, die die im Abs. 2 Buchstaben a bis c vorgesehenen Angaben enthält.

Diese Papiere verbleiben bei der Zollstelle des Wiedereinfuhrlandes. Eine Einfuhr Lizenz ist nicht erforderlich.

## **5. Rechtsquellen**

Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 der Kommission vom 16. Oktober 1992 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung oder Bestimmung von Erzeugnissen aus den Beständen der Interventionsstellen (ABl. L 301 vom 16. Oktober 1992), in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 3162/93 (ABl. Nr. L 283 vom 18.11.1993)

Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionsstellen gekauften Erzeugnisse (ABl. Nr. L 128 vom 24.05.1977)

Verordnung (EWG) Nr. 3515/92 der Kommission vom 4. Dezember 1992 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1055/77 des Rates über die Lagerung und das Verbringen der von Interventionserzeugnissen gekauften Erzeugnissen (ABl. Nr. L 355 vom 05.12.1992)